

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Erste Satzung zur Änderung der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam vom 12. Dezember 2001

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

12. Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS

Die Gesamtstundenzahl beträgt 35 SWS.

b) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Öffentliches Recht

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Staatsrecht I (mit Bezügen zur Staatslehre)  | 4 SWS |
| 2. Staatsrecht II   | 3 SWS |
| 3. Staatsrecht III (mit Bezügen zum Völkerrecht)  | 2 SWS |
| 4. Verfassungsprozessrecht mit Methodik der Fallbearbeitung   | 2 SWS |
| 5. Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozessrecht)   | 4 SWS |
| 6. Allgemeines Verwaltungsrecht II (mit Verwaltungsprozessrecht)  | 4 SWS |
| 7. Polizei- und Ordnungsrecht   | 2 SWS |
| 8. Öffentliches Baurecht (Grundzüge)  | 2 SWS |
| 9. Kommunalrecht  | 2 SWS |
| 10. Umweltrecht I (Grundzüge)   | 2 SWS |
| 11. Europarecht I   | 2 SWS |
| 12. Europarecht II  | 2 SWS |
| 13. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen: Staatsrecht I und II sowie Verfassungsprozessrecht mit Methodik der Fallbearbeitung | 2 SWS |
| 14. Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene  | 2 SWS |

Die Gesamtstundenzahl beträgt 35 SWS.

c) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Strafrecht

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Strafrecht, Allgemeiner Teil I  | 3 SWS |
| 2. Strafrecht, Allgemeiner Teil II mit Methodik der Fallbearbeitung  | 4 SWS |
| 3. Strafrecht, Besonderer Teil I (Nichtvermögensdelikte)   | 3 SWS |
| 4. Strafrecht, Besonderer Teil II (Vermögensdelikte)   | 3 SWS |
| 5. Wirtschaftsstrafrecht   | 2 SWS |
| 6. Steuerstrafrecht  | 2 SWS |
| 7. Umweltstrafrecht  | 2 SWS |
| 8. Recht der Ordnungswidrigkeiten  | 2 SWS |
| 9. Strafprozessrecht   | 3 SWS |
| 10. Kriminologie I   | 2 SWS |
| 11. Kriminologie II  | 2 SWS |
| 12. Polizei- und Ordnungsrecht   | 2 SWS |
| 13. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen: Strafrecht, Allgemeiner Teil I und II mit Methodik der Fallbearbeitung | 2 SWS |
| 14. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Strafrecht, Besonderer Teil I (Nichtvermögensdelikte)                       | 2 SWS |
| 15. Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene   | 2 SWS |

Die Gesamtstundenzahl beträgt 36 SWS.

Nr. 4

§ 6 Abs. 4 Satz 2 entfällt.

Nr. 5

§ 7 erhält folgende Fassung:

Der Studienverlaufsplan für das gewählte rechtswissenschaftliche Nebenfach folgt dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage zu § 13 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 8. August 2001 (AmBek UP S. 132) in der jeweils maßgebenden Fassung sowie dem Studienverlaufsplan für Wahlfachgruppen gemäß § 8 dieser Studienordnung. Die Pflichtveranstaltungen gemäß § 6 sind die entsprechend bezeichneten Lehrveranstaltungen jener Studienverlaufspläne. Sonderveranstaltungen für rechtswissenschaftliche Nebenfächer des Magisterstudienganges finden nicht statt.

**Artikel 2**

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem der rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Erste Satzung zur Änderung der  
Besonderen Prüfungsbestimmungen  
für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer  
im Magisterstudiengang an der  
Universität Potsdam**

**Vom 12. Dezember 2001**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 12. Dezember 2001 folgende Satzung für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang (Abschluss: Magister / Magistra Artium [M.A.]) an der Universität Potsdam erlassen: <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002

## Artikel 1

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam vom 28. Juni 1995 (AmBekUP Nr. 8/1996) werden wie folgt geändert:

### Nr. 1

§ 1 erhält folgende Fassung :

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen gelten in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 11. 11. 1999 für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung in den rechtswissenschaftlichen Nebenfächern im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam.

### Nr. 2

§ 2 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich jeweils um eine Nummer nach vorn.

### Nr.3

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Prüfungsausschuss

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt einen Ausschuss für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (Prüfungsausschuss gem. § 4 MPO).

### Nr.4

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird im Regelfall bis zum Beginn des 5. Semesters mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen der Zwischenprüfung sind studienbegleitende Vorlesungsabschlussklausuren gemäß § 5 der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 6. Juni 2001 anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer der Klausuren beträgt jeweils 120 Minuten. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn zwei der vom Prüfungsteilnehmer angefertigten Aufsichtsarbeiten mit mindestens 4 Punkten bewertet worden sind. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

### Nr. 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

Mit der Immatrikulation im gewählten rechtswissenschaftlichen Nebenfach des Magisterstudienganges ist

der Studierende zur Zwischenprüfung zugelassen. Die Teilnahme an den Vorlesungsabschlussklausuren für die Zwischenprüfung ist anmeldepflichtig.

### Nr. 6

§ 6 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt in Form einer 3-stündigen (180 Minuten) Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen.

### Nr. 7

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

3.+ 4. jeweils nicht Magisterfachprüfung, sondern Magisterprüfung im rechtswissenschaftlichen Nebenfach

4. ... erste juristische Staatsprüfung

## Artikel 2

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen finden Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem der rechtswissenschaftlichen Nebenfächer des Magisterstudienganges an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt immatrikuliert worden sind, können nach dieser Ordnung geprüft werden, wenn sie dies in ihrer Anmeldung zur Zwischenprüfung explizit wünschen. Mit Ablauf des Wintersemesters 2003/2004 finden für alle Studierenden die Besonderen Prüfungsbestimmungen vom 12. Dezember 2001 Anwendung.

## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### **Erste Satzung zur Änderung der Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam**

**Vom 11. April 2002**

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakul-